



Informationen zur Zentralen Aufnahmeprüfung 2021

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Mittelschulen des Kantons Zürich richten die diesjährige Zentrale Aufnahmeprüfung (ZAP) gemäss den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) aus.

Maskenpflicht

Auf allen Schularealen gilt in den Innen- und Aussenbereichen eine generelle Maskenpflicht. Auch während der Prüfung und den Pausen muss die Maske getragen werden.

Maskenpflicht: Ausnahmen

Kann ein Kind aus medizinischen Gründen keine Maske an der ZAP tragen, muss dies mit einem Attest einer medizinischen Fachperson nachgewiesen werden.

Um sich von der Maskenpflicht bei der ZAP befreien zu lassen, muss ein Gesuch bis spätestens, **Mittwoch, 3. März 2021**, bei der Prüfungsleitung (Schulleitung) der betreffenden Mittelschule mit entsprechendem Nachweis eingereicht werden. Das Original des Nachweises ist am Prüfungstag vorzuweisen. Kinder, die von der Maskenpflicht befreit sind, werden in separaten Prüfungsräumen geprüft.

Die Teilnahme an der Prüfung kann verweigert werden, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wurde oder Ihr Kind am Prüfungstag keinen Nachweis zur Befreiung von der Maskenpflicht vorlegen kann und sich trotzdem weigert, eine Maske zu tragen.

Abstandsregeln und Händehygiene

Während der Prüfung ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet. Bitte informieren Sie Ihr Kind, dass es diesen Abstand während des gesamten Prüfungstags (auch in den Pausen) einhalten muss.

Bitte weisen Sie Ihr Kind darauf hin, die Hände regelmässig zu waschen. Auf Händeschütteln wird verzichtet.

Lüftungsmassnahmen

Die Prüfungsräume werden während der Prüfung regelmässig gelüftet. Ihr Kind sollte dementsprechend gekleidet sein.

Kein Zugang zum Schulgelände für Drittpersonen

Eltern und Begleitpersonen dürfen nicht auf das Schulgelände. Begleiten Sie Ihr Kind nur bis zum Schulgelände. Auf dem Schulgelände ist der Weg zu den Prüfungsräumen gut ausgeschildert. Vermeiden Sie Menschenansammlungen mit mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum.



Krankheit

Wenn Ihr Kind am Morgen des/eines Prüfungstags krank ist, muss dies umgehend dem Sekretariat der betreffenden Mittelschule mitgeteilt werden. Ein Arztzeugnis ist nachzureichen. Ihr Kind kann die Prüfung am Nachprüfungstermin ablegen.

Kinder mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Wenn Ihr Kind mit Krankheitssymptomen zur ZAP erscheint, darf es nicht an der Prüfung teilnehmen. Es wird nachhause geschickt und kann die Prüfung am Nachprüfungstermin ablegen.

Ein negativer Corona-Test (Antigen-Schnelltest, PCR-Test) berechtigt nicht zur Teilnahme an der ZAP.

Wer krank ist, oder aus anderen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann, kann dies bis zum Beginn der Prüfung geltend machen. Sobald die Prüfung begonnen wird, gilt sie als abgelegt. Nachträglich können keine Verhinderungsgründe mehr geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbegins bekannt oder erkennbar waren.

Quarantäne

Wenn sich Ihr Kind während eines Prüfungstermins in einer behördlich angeordneten Quarantäne befindet, muss dies unverzüglich der Prüfungsleitung (Schulleitung) der betreffenden Mittelschule gemeldet werden. Dazu muss ein Beleg der Anordnung eingereicht werden. Ein solcher kann von den kantonalen Gesundheitsbehörden verlangt werden. Ihr Kind kann die Prüfung am Nachprüfungstermin ablegen.

Wir wünschen Ihrem Kind viel Erfolg bei der ZAP.

Freundliche Grüsse
Mittelschul- und Berufsbildungsamt